

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Anpassung an das Masernschutzgesetz und Änderung der Anlage 2

Vom 18. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

- I. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- II. § 10 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder Arzt berechtigt. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“
- III. In Anlage 1 wird die Fußnote „*“ zum Begriff Gemeinschaftseinrichtungen wie folgt gefasst:

„Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere

 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 4. Heime und
 5. Ferienlager.“
- IV. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 1. In der Zeile „Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ wird in Spalte 4 die Angabe „89130 X“ ersetzt durch die Angabe „89130 X²“.
 2. Die Zeile „Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 1 wird nach dem Wort „Typhus“ die Angabe „Inj.“ eingefügt.
 - b) In Spalte 4 wird die Angabe „89133 X“ gestrichen.

3. Nach der Zeile „Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)" wird die folgende Zeile eingefügt:

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹		
	erste Dosen eines Impfzyklus, unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
„Typhus oral (beruflich bzw. berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89133 V	89133 W“	

V. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken